



# Rechtsbehelfsfristen

Im Beitrittsgebiet ist allgemein Anlage I, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 5 d EinigungsV zu beachten.

## 1. Arrest und Einstweilige Verfügung

Entscheidung		Rechtsbehelf	§§	Frist	Fristbeginn
1	Anordnung des Arrestes durch Endurteil	Berufung	922 I, 511, 517 ZPO	Notfrist 1 Monat	Zustellung
2	Anordnung des Arrestes durch Beschluss	Widerspruch	922 I, 924 I ZPO	Unbefristet	Zustellung
3	Zurückweisung des Arrestantrages durch Beschluss	Sofortige Beschwerde	567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
4	Beschluss, durch den Arrest aufgehoben wird	Sofortige Beschwerde	934 IV, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
5	Ablehnung der Aufhebung	Sofortige Beschwerde	567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
6	Gemäß § 936 ZPO gelten die vorstehenden Rechtsbehelfe entsprechend für die Anordnung einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 935, 940 ZPO				
7	Anordnung der einstweiligen Verfügung durch das Amtsgericht der belegenen Sache	Antrag auf Aufhebung	942 I, III ZPO	Unbefristet	Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist zur Ladung des Gegners beim Gericht der Hauptsache

	Anordnung der einstweiligen Verfügung, aufgrund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches, Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen werden soll	Antrag auf Aufhebung	942 II ZPO	Unbefristet	Ablauf der auf Antrag vom Gericht gesetzten Frist zur Ladung des Gegners beim Gericht der Hauptsache
8	Aufhebung der einstweiligen Verfügung nach ergebnislosem Ablauf der Ladungsfrist	Sofortige Beschwerde	942 III, 934 IV (analog), 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
9	Aufhebung der Anordnung der einstweiligen Verfügung durch das Amtsgericht der belegenen Sache durch Beschluss	Sofortige Beschwerde	942 I, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung

## 2. Endentscheidungen

<b>Entscheidung</b>	<b>Rechtsbehelf</b>	<b>§§</b>	<b>Frist</b>	<b>Fristbeginn</b>
11 Im 1. Rechtszug erlassenes Endurteil, soweit der Beschwerdewert 600 EUR übersteigt	Berufung	511, 517 ZPO	Einlegung: Notfrist 1 Monat Begründungsfrist 2 Monate	Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung. <b>Gilt für beide Fristen.</b> Beachte:  Eine Fristverlängerung ist unbegrenzt möglich, wenn der Gegner einwilligt (§ 520 II 2 ZPO). Ohne dessen Einwilligung kann die Frist nur einmal verlängert werden, begrenzt auf einen Monat (§ 520 II 3 ZPO). Danach kommt eine weitere Verlängerung nur noch mit Einwilligung des Gegners in Betracht.
12 Im 1. Rechtszug erlassenes Endurteil	Anschlussberufung	524 II 2 ZPO	Notfrist 1 Monat	Zustellung der Berufungsbegründungsschrift Beachte:  Innerhalb dieser Frist muss sie auch begründet werden (§ 524 III 2 ZPO).

13	Im 1. Rechtszug erlassenes Endurteil des Landgerichts	Sprungrevision	566, 548 ZPO	Einlegung: Notfrist 1 Monat  Begründungsfrist 2 Monate	Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung. Nach Zustellung der Sprungrevision beginnt die Begründungsfrist
14	Beschluss des Berufungsgerichtes, der die Berufung als unzulässig verwirft	Rechtsbeschwerde  Anschlussrechtsbeschwerde	522, 574, 575 ZPO  574 IV 1, 2 ZPO	Notfrist 1 Monat  Notfrist 1 Monat	Zustellung  Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift
15	Endurteil des OLG in der Berufungsinstanz	Revision  Anschluss-revision	542, 548, 551 ZPO  554 II 2 ZPO	Einlegung: Notfrist 1 Monat  Begründungsfrist 2 Monate  Notfrist 1 Monat	Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach Verkündigung.  <b>Gilt für beide Fristen.</b>  Revisionsbegründung Beachte:  Innerhalb dieser Frist muss die Anschlussrevision auch begründet werden (§ 554 III 1 ZPO).

16	Urteile, gegen die eine Wertberufung möglich wäre	Sprungrevision	566 II 2, 548 ZPO	Notfrist 1 Monat	Zustellung
17	Nichtzulassung der Revision	Nichtzulassungsbeschwerde	544 ZPO	Einlegung: Notfrist 1 Monat Begründungsfrist 2 Monate	Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach Verkündigung. <b>Gilt für beide Fristen.</b>
18	Versäumnisurteil	Einspruch	338, 339 I ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
19	Beschluss, durch den ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils zurückgewiesen wird	Sofortige Beschwerde	336 I, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Verkündung der Entscheidung
20	Rechtskräftiges Endurteil	Nichtigkeits- oder Restitutionsklage  Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung	578 I, 586 I, II ZPO  586 III ZPO	Notfrist 1 Monat  Notfrist 1 Monat	Kenntnis der Partei von dem Anfechtungsgrund, jedoch nicht vor Rechtskraft des Urteils, unstatthaft nach Ablauf von 5 Jahren seit Rechtskraft des Urteils  Zustellung an Partei oder gesetzlichen Vertreter

21	Ansprüche oder Kostenentscheidung werden im Urteil ganz oder teilweise übergangen	Ergänzungsantrag	321 I, II ZPO	2 Wochen	Zustellung des Urteils
22	Tatbestand eines Urteils enthält Unrichtigkeiten	Berichtigungsantrag	320 I, II ZPO	2 Wochen	Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils
23	Berichtigung des Urteils wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten	Sofortige Beschwerde	319 III, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
24	Ausschlussurteil im Aufgebotsverfahren	Anfechtungsklage	958 I, 957 II Nr. 4, 6 ZPO	Notfrist 1 Monat	Kenntnis von dem Urteil oder der Anfechtungsgründe
25	Beschluss, durch den der Antrag auf Erlass des Ausschlussurteils im Aufgebotsverfahren zurückgewiesen wird	Sofortige Beschwerde	952 IV, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Verkündung der Entscheidung

### 3. Entscheidungen im laufenden Verfahren

<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsbehelf</b>	<b>§§</b>	<b>Frist</b>	<b>Fristbeginn</b>
26 Ablehnung der beantragten Prozesskostenhilfe	Sofortige Beschwerde	127 II 2, 3 ZPO	Notfrist 1 Monat	Bekanntgabe des Beschlusses, § 137 III 3 ZPO
27 Bewilligung der Prozesskostenhilfe	unanfechtbar Ausnahme: In Fällen, in denen das Gericht Prozesskostenhilfe ohne eigene Leistung des Hilfsbedürftigen bewilligt hat, in denen der Hilfsbedürftige also weder Monatsraten noch aus seinem Vermögen zu zahlende Beträge aufbringen muss, ist die sofortige Beschwerde der Staatskasse zulässig	127 III 4 ZPO	3 Monate	Verkündung der Entscheidung
28 Zwischenurteil über Zurückweisung der Nebenintervention	Sofortige Beschwerde	71, II, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
29 Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens	Sofortige Beschwerde	252, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung

30	Beschluss, durch den das Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit des Richters für unbegründet erklärt wird	Sofortige Beschwerde	46 II, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
31	Beschluss, durch den das Ablehnungsgesuch bzgl. eines Sachverständigen für unbegründet erklärt wird	Sofortige Beschwerde	406 V, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
32	Beschluss, der eine Protokollberichtigung ausspricht	Sofortige Beschwerde	319 III, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
33	Zwischenurteil über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung	Sofortige Beschwerde	387 III, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
34	Fristversäumung der Partei ohne Verschulden bzgl. Notfrist, Frist zur Begründung von Berufung oder Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde oder der Beschwerde nach §§ 621 e, 629 a II oder der Frist gem. § 234 I ZPO	Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	233, 234 ZPO	2 Wochen	Der Tag, an dem das Hindernis behoben ist  Unstatthaft: Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist

## 4. Prozessuale Erklärungen

<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsbehelf</b>	<b>§§</b>	<b>Frist</b>	<b>Fristbeginn</b>
35 Erledigung der Hauptsache	Sofortige Beschwerde	91 a II 2, 511 II Nr. 1 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung <b>Beachte:</b> Streitwert der Hauptsache muss den Berufungsstreitwert von 600 EUR übersteigen.
36 Anerkenntnis - Kostenentscheidung	Sofortige Beschwerde	99 II ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung <b>Beachte:</b> Streitwert der Hauptsache muss den Berufungsstreitwert von 600 EUR übersteigen
37 Der Beklagte will der Klagerücknahme nicht zustimmen	Widerspruch	269 II ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung <b>Beachte:</b> Versäumt der Beklagte diese Frist, dann gilt seine Einwilligung als erteilt. Er muss aber vorher auf die Fiktion hingewiesen worden sein (§ 269 II 3, 4 ZPO).
38 Kostenbeschluss, der eine Partei mit den Kosten des Rechtsstreits belastet oder sie quotiert beiden auferlegt	Sofortige Beschwerde	269 V 1 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung

	Aufgrund der Kostenentscheidung nach § 269 IV ZPO ist ein Kostenfestsetzungsbeschluss erlassen worden	unanfechtbar wegen Versäumung der Beschwerdefrist	269 V 1 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
39	Gehörsrügen: Das Gericht des 1. Rechtszuges hat den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt	Rügeschrift	312 a II ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils Beachte:  Bei Weglassen der Entscheidungsgründe gem. § 313 a I 2 ZPO mit der Zustellung des Protokolls.

## 5. Mahnverfahren

<b>Entscheidung</b>		<b>Rechtsbehelf</b>	<b>§§</b>	<b>Frist</b>	<b>Fristbeginn</b>
41	Mahnbescheid	Widerspruch	694, 692 I Nr. 3 ZPO	2 Wochen; darüber hinaus solange Vollstrek- kungsbe- scheid noch nicht verfügt ist	Zustellung
42	Vollstreckungsbescheid	Einspruch	700 I, 339 I ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
43	Zurückweisung eines maschinell bearbeiteten Mahnantrages wegen Ungeeignetheit der Form	Sofortige Beschwerde	691 III, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung

## 6. Schiedsgerichtsverfahren

Im Beitrittsgebiet ist Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 5 I EinigungsV zu beachten.

<b>Entscheidung</b>	<b>Rechtsbehelf</b>	<b>§§</b>	<b>Frist</b>	<b>Fristbeginn</b>
44 Beschluss, durch den der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird	Widerspruch	1042 c I, 1042 d I ZPO	Nachfrist 2 Wochen	Zustellung
45 Beschluss, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches abgelehnt wird	Sofortige Beschwerde	1042 c III, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
46 Urteil, durch das über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches entschieden wird	Berufung	511, 517 ZPO	Einlegung: Notfrist 1 Monat  Begründungsfrist 2 Monate	Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung. Gilt für beide Fristen!
47 Schiedsspruch ist rechtskräftig für vollstreckbar erklärt	Aufhebungs-klage	1043 I, II ZPO	Notfrist 1 Monat	Kenntnis von Aufhebungsgrund, jedoch nicht vor Rechtskraft; unstatthaft: nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Tage der Rechtskraft

## 7. Streitwert- und Kostenfestsetzungsverfahren

Entscheidung		Rechtsbehelf	§§	Frist	Fristbeginn
48	Streitwertbeschluss	Beschwerde	25 I, II GKG	Änderung nur innerhalb von 6 Monaten	Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache bzw. anderweitige Erledigung der Hauptsache
49	Kostenentscheidung bei Erledigung der Hauptsache	Sofortige Beschwerde	91 a II, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
50	Kostenentscheidung bei Anerkenntnis	Sofortige Beschwerde	93, 99 II, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
51	Beschluss über Kostenfolge der Klagerücknahme auf Antrag des Beklagten	Sofortige Beschwerde	269 V, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
52	Kostenfestsetzungsbeschluss	Sofortige Beschwerde	11, 21 RPflG, 103, 104 III ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung

## 8. Zwangsvollstreckung/Zwangsversteigerung

Im Zwangsversteigerungsverfahren ist Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 15 EinigungsV zu beachten.

<b>Entscheidung</b>	<b>Rechtsbehelf</b>	<b>§§</b>	<b>Frist</b>	<b>Fristbeginn</b>
53 Entscheidung über die Rückgabe einer Sicherheit nach Rechtskraft des Urteils durch	Sofortige Beschwerde	715 ZPO i. V. m. 11 I RPflG 567 I ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
54 Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Prozessgericht bis zum Erlass des Urteils über Einwendungen gem. §§ 767, 768 ZPO	Sofortige Beschwerde	769, 793, 567, 569 ZPO, 11 RPflG	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
55 Entscheidung über Vollstreckungsschutzantrag gem. § 765 a ZPO	Sofortige Beschwerde	11 RPflG, 567, 569 ZPO	2 Wochen	Zustellung
56 Erteilung der Vollstreckungsklausel durch Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	Erinnerung	732 ZPO	Unbefristet	
57 Erteilung der Vollstreckungsklausel durch Rechtspfleger	Erinnerung oder Vollstreckungsa bwehrklage	732, 768, 767 ZPO	Unbefristet	
58 Beschluss, durch den Erteilung der Vollstreckungsklausel abgelehnt wird durch - Urkundsbeamten der Geschäftsstelle - Rechtspfleger	Befristete Erinnerung Sofortige Beschwerde	573 ZPO 11 RPflG, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen  Notfrist 2 Wochen	Zustellung  Zustellung

59	Erteilung der Vollstreckungsklausel durch Notar	Erinnerung und/oder Vollstreckungsabwehrklage	732, 768, 767 ZPO	Unbefristet	
60	Verweigerung der Vollstreckungsklausel durch Notar	Beschwerde	54 BeurkG	Unbefristet	
61	Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers (GV), des Rechtspflegers, des Vollstreckungsgerichts	Erinnerung	766 I ZPO	Unbefristet	
62	Weigerung des GV, Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder auftragsgemäß durchzuführen	Erinnerung	766 II ZPO	Unbefristet	
63	Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren	Sofortige Beschwerde	793, 567, 569 ZPO 11 RPflG	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
64	Beschwerdeentscheidung des Vollstreckungsgerichts	Rechtsbeschwerde (Zulassung)	574 ZPO	Notfrist 1 Monat	Zustellung
65	Entscheidung über Haftanordnung im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	Sofortige Beschwerde	793, 567, 569 ZPO 11 RPflG	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
66	Teilungsplan des Gerichts gem. § 874 ZPO	Widerspruch, Widerspruchsklage	876, 878 I ZPO	Termin zur Erklärung über den Teilungsplan	
67	Ablehnung eines Pfändungsbeschlusses durch Vollstreckungsgericht	Sofortige Beschwerde	829, 793, 567, 569 ZPO, 11 RPflG	Notfrist 2 Wochen	Zustellung

68	Pfändungsbeschlusses durch Vollstreckungsgericht nach Anhörung des Schuldners	Sofortige Beschwerde	820, 793, 567, 569 ZPO, 11 RPflG	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
69	Beschluss des Prozessgerichts des 1. Rechtszuges, der den Gläubiger ermächtigt, auf Kosten des Schuldners eine vertretbare Handlung vornehmen zu lassen	Sofortige Beschwerde	887 I, II, 891, 793, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
70	Anordnung von Zwangsgeld/Zwangshaft bei unvertretbaren Handlungen des Schuldners	Sofortige Beschwerde	888, 891, 793, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
71	Anordnung von Zwangsgeld/Zwangshaft bei Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung	Sofortige Beschwerde	889 II, 888 I, 891, 793, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
72	Beschluss über Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeld/Ordnungshaf t bei Zu widerhandlung des Schuldners gegen Unterlassungs-/Duldungspflicht	Sofortige Beschwerde	890 I, II, 891, 793, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
73	<del>Beschluss des</del> Vollstreckungsgerichts, den Termin der eidesstattlichen Versicherung zu vertagen	Sofortige Beschwerde	900 IV, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung

74	Anordnung der Zwangsversteigerung  - ohne rechtliches Gehör  - nach Anhörung des Eigentümers	Erinnerung  Sofortige Beschwerde und Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens	766 ZPO 11 RPflG, 567, 569 ZPO, 30 b I ZVG	Notfrist 2 Wochen	Verfügung, durch die auf das Recht, diesen Antrag zu stellen, hingewiesen wird
75	Entscheidung des Gerichts über Antrag auf einstweilige Einstellung	Sofortige Beschwerde	30 b III, 96 ZVG, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
76	Zurückweisung des Antrags auf Anordnung der Zwangsversteigerung	Sofortige Beschwerde	11 RPflG, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Zustellung
77	Beschluss über Erteilung des Zuschlags	Sofortige Beschwerde	96, 98 S. 2 ZVG, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Verkündung des Beschlusses für die Beteiligten, die im Versteigerungstermin oder im Verkündungstermin erschienen waren, ansonsten mit Zustellung
78	Beschluss über Versagung des Zuschlags	Sofortige Beschwerde	96, 98 S. 1 ZVG, 567, 569 ZPO	Notfrist 2 Wochen	Verkündung des Beschlusses
79	Teilungsplan gem. § 113 ZVG	Widerspruch Widerspruchsklage	115 ZVG, 876, 878 ZPO	Sofort im Termin 1 Monat	Termin
80	Anordnung der Zwangsverwaltung  - ohne rechtliches Gehör  - nach Anhörung des Eigentümers	Erinnerung  Sofortige Beschwerde	766 ZPO, 11 RPflG, 567, 569 ZPO	2 Wochen  Notfrist 2 Wochen	Feststellung  Zustellung